

Sozialgericht Magdeburg

S 16 AS 2544/13

Aktenzeichen



Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch: [REDACTED]

Prozessbevollm. zu 1 – 2: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a,
38667 Bad Harzburg

– Kläger –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, vertreten durch
den Eigenbetriebsleiter,
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Beklagte –

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung
vom 5. April 2017 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht [REDACTED], sowie
den ehrenamtlichen Richter Herr [REDACTED] und die ehrenamtliche Richterin Frau [REDACTED]
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 24.05.2013
in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.07.2013 verurteilt, den
Klägerinnen für den Zeitraum Mai 2013 bis August 2013 Leistungen ohne
Berücksichtigung von monatlich 192,37 € zu bewilligen.
2. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerinnen zu er-
statten.

Tatbestand

Die Parteien streiten um höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Die Klägerinnen beantragten am 14.03.2013 Leistungen nach diesem Gesetz.

Durch Bescheid vom 24.05.2013 (Blatt 4 der Gerichtsakte) bewilligte die Beklagte den Klägerinnen für den Zeitraum 01.05.2013 bis 31.08.2013 monatliche Leistungen in Höhe von 175,50 €. Bei der Leistungsbewilligung berücksichtigte die Beklagte für die Klägerin zu 1. einen Regelbedarf in Höhe von 382,00 € monatlich, bei der Klägerin zu 2. Sozialgeld in Höhe von 224,00 € sowie jeweils monatliche Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 32,94 €, woraus sich ein Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft der Klägerinnen in Höhe von 671,87 € errechnete.

Bedarfsmindernd berücksichtigte die Beklagte das für die Klägerin zu 2. gezahlte staatliche Kindergeld in Höhe von 184,00 €, das an die Klägerin zu 1. gezahlte Elterngeld in Höhe von monatlich 150,00 € sowie einen Betrag in Höhe von 192,37 €. Dieser Betrag ist ein Sechstel eines einmalig im März 2013 an die Klägerin zu 1. für den Zeitraum 12.02.2013 bis 09.04.2013 gezahlten Mutterschaftsgeldes in Höhe von insgesamt 1154,20 € (Blatt 86 der Verwaltungsakte).

Die Beklagte berücksichtigte die Zahlung des Mutterschaftsgeldes als einmalige Einnahme im Sinne des § 11 Abs. 3 SGB II. Die Berücksichtigung dieser Einnahme erfolgte gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II.

Gegen diesen Bescheid haben die Klägerinnen durch Schriftsatz ihres jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 06.06.2013 Widerspruch eingelegt, welcher durch Widerspruchsbescheid vom 25.07.2013 (Blatt 16 der Gerichtsakte) als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

Mit der 19.08.2013 erhobenen Klage verfolgen die Klägerinnen ihr Anliegen weiter. Die Verfahrensweise der Beklagten stelle die Klägerinnen schlechter, als dieses bei einer Anwendung der Regelung des § 11 Abs. 3 Satz 1 SGB II geschehen wäre.

Die Klägerinnen beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 24.05.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.07.2013 abzuändern und die Beklagte verurteilen, Leistungen für den Zeitraum Mai 2013 bis August 2013 ohne Anrechnung von monatlich 192,37 Euro zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Bei dem einmalig im März 2013 gezahlten Mutterschaftsgeld handele es sich um eine einmalige Einnahme, bei der für den Fall, dass bei der Berücksichtigung dieser Einnahme in einem Monat ein Leistungsanspruch vollständig entfallen würde, eine Aufteilung auf sechs Monate vorzunehmen sei.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zulässig und begründet.

Die Klägerinnen werden durch den Bescheid der Beklagten vom 24.05.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.07.2013 dadurch in ihren Rechten verletzt, dass die Beklagte die Zahlung des Mutterschaftsgeldes in Höhe von 1154,20 € im März 2013, welche eine Einmalzahlung für den Zeitraum 12.02.2013 bis 09.04.2013 dargestellt hat, als einmalige Einnahme im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 SGB II angesehen und entsprechend angerechnet hat.

Auch wenn es sich bei dieser Zahlung um eine Leistung für zwei Monate gehandelt hat und selbst wenn weitere Zahlungen nicht erfolgt sind, handelt es sich bei dieser Zahlung um eine Zahlung laufender Einkünfte.

Für die Qualifizierung einer Einnahme als im Zuflussmonat zu berücksichtigende laufende Einnahme reicht es aus, wenn diese nach dem ihr zu Grunde liegenden Rechtsgrund regelmäßig zu erbringen gewesen wäre, auch wenn sie tatsächlich erst in einem Gesamtbetrag nach der Beendigung des Rechtsverhältnisses erbracht wird (vergleiche Bundessozialgericht, Urteil vom 24.04.2015, B 4 AS 32/14 R).

Danach sind laufende Einnahmen solche, die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmäßig erbracht werden; bei einmaligen Einnahmen erschöpft sich das Geschehen in einer einzigen Leistung.

Mutterschaftsgeld ist eine Leistung, welche regelmäßig monatlich zu erbringen ist. Damit

Damit gilt für die Berücksichtigung der im März 2013 eingegangenen Zahlung die Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Der eingegangene Betrag ist im Monat März 2013 zu berücksichtigen und führt dazu, dass der oben angeführte Bedarf der Klägerinnen, selbst unter Berücksichtigung der Versicherungspauschale von 30,00 €, vollständig gedeckt ist und diese in diesem Monat keinen Leistungsanspruch geltend machen können.

Die Neuregelung des § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II gilt für Dinge streitigen Leistungszeitraum noch nicht.

Soweit die Klägerinnen auch im April 2013 wegen anderer, den Bedarf übersteigender Einkünfte keinen Leistungsanspruch haben, ist dieses zwischen den Parteien unstrittig und bedarf keiner weitergehenden Erörterungen.

Für den restlichen Leistungszeitraum vom Mai 2013 bis August 2013 sind den Klägerinnen daher Leistungen ohne Berücksichtigung eines monatlichen Betrages von 192,37 € zu bewilligen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
- Geschäftsstelle -
Thüringer Straße 16
06112 Halle

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die Berufung kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Berufung schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

[Redacted]

Richter am Sozialgericht

